Stadt Rödermark
Beschlussvorlage
vom 23.04.2025
öffentlich

Drucksache Nr.: DS/125/25
Geschäftszeichen: II/2/1 Bt
Aktenzeichen:

Änderung der Hebesatzsatzung - 1. Änderung

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ö/N
Magistrat der Stadt Rödermark (Vorberatung)	28.04.2025	N
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss (Vorberatung)	08.05.2025	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark (Entscheidung)	20.05.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Hebesatz der Grundsteuer B, gemäß beigefügtem Satzungsentwurf, rückwirkend zum 01.01.2025 von bisher 800 auf 1.250 Hebesatzpunkte anzuheben.

Begründung:

Der Doppelhaushalt 2024/2025 weist für das Jahr 2025 im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss in Höhe von rund 0,15 Millionen Euro aus. Somit konnte der Haushaltsausgleich trotz Kostensteigerungen in allen Bereichen, wie z. B. bei Bauvorhaben, Personalaufwendungen oder Energiekosten, hergestellt werden. Dies trotz einer bereits im Jahr 2024 durchgeführten Erhöhung der Kreis- und Schulumlage in Höhe von 2,4 Millionen, die sich auch im Haushaltsjahr 2025 voll auswirkt.

Mittlerweile ist bedingt durch äußere Einflüsse mit Ausfällen bei den Erträgen sowie mit Mehraufwendungen zu rechnen: Es ergeben sich Mindererträge bei der Schlüsselzuweisung in Höhe von 3,5 Millionen Euro, bei der Einkommen- und Umsatzsteuer in Höhe von rund 0,75 Millionen und legt man das Jahresergebnis 2024 zu Grunde, bei der Gewerbesteuer in Höhe von rund 3 Millionen Euro.

Mit dem im März beschlossenen Haushalt 2025 des Kreises Offenbach wurde die Kreis- und Schulumlage erneut angehoben. Die Anhebung in Höhe von 3,5 Prozent bedeutet für Rödermark erneut einen erheblichen Mehraufwand und zwar in Höhe von 1,94 Millionen Euro.

Minderaufwendungen in Höhe von 0,5 Millionen Euro entstehen bei der Gewerbesteuerumlage sowie zusätzlich durch eine zwischenzeitlich vom Magistrat erlassene Haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 0,34 Millionen Euro.

Insgesamt entsteht eine Mehrbelastung von 8,35 Millionen Euro, die sich rechnerisch um den Überschuss aus dem Haushaltsplan in Höhe von 0,15 Millionen Euro auf 8,2 Millionen Euro reduziert.

Der mittlerweile fertiggestellte Jahresabschluss 2024 weist einen Rücklagenbestand in Höhe von 2 Millionen aus. Diese 2 Millionen können zur Reduzierung des Fehlbetrags verwendet

werden, so dass ein Fehlbetrag von 6,2 Millionen Euro verbleibt.

Es wird vorgeschlagen, von den 6,2 Millionen Euro 4,2 Millionen Euro über eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 450 Punkte von bisher 800 auf nunmehr 1.250 Punkte vorzunehmen.

Der verbleibende Fehlbetrag entspricht der Höhe nach der Anhebung der Kreis- und Schulumlage des Jahres 2025 und bleibt als nicht leistbarer Fehlbetrag ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge in Höhe von rund 4,2 Millionen Euro jährlich. Bt

Anlage/n:

1 - Grundsteuer B (öffentlich)

2 - Entwurf Änderungssatzung (öffentlich)

2024	ca. 7.000.000	Stand Rücklagen ordentliches u. außerordentliches Ergebnis zum 01.01.2024

2024	5.523.954 €	Fehlbetrag Haushaltsplan ordentliches Ergebnis 2024
	-523.954 €	Ergebnisverbesserung ordentliches Ergebnis Jahresabschluss 2024
	5.000.000 €	verbleibender Fehlbetrag ordentliches Ergebnis 2024
	-5.000.000 €	Ausgleich Fehlbetrag ord. Ergebnis aus vorhandener Rücklage
	0 €	**Haushaltsausgleich 2024 erreicht**

2025	2.000.000 €	Restbetrag Rücklage zum 01.01.2025

2025	8.350.000 €	mögliche Entstehung Fehlbetrag 2025
	-150.000 €	Überschuss ordentliches Ergebnis Haushaltsplan 2025
	8.200.000 €	verbleibender Fehlbetrag 2025
	-2.000.000 €	Entnahme aus Rücklage
	6.200.000 €	**verbleibender Fehlbetrag nach Entnahme Rücklage**
	ca. 2.000.000	**Erhöhung Kreis- und Schulumlage um 3,5 % bleibt als nicht leistbarer Fehlbetrag ausgewiesen**
	0 €	**Stand Rücklagen zum 31.12.2025**

4,2 Millionen Fehlbetrag	**entsprechen 450 Grundsteuerpunkten**
Hebesatz bisher	**800 Punkte**
Hebesatzerhöhung	**450**
Hebesatz neu	**1.250**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Festsetzung der Steuersätze für
die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am **[Beschlussdatum]** die folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark**

zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark vom 02.10.2024; in Kraft seit 01.01.2025; beschlossen.

Artikel I

§ 1 „Festsetzung der Hebesätze“ erhält die folgende Fassung:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	175 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	**1.250 v.H.**
2.	für die Gewerbesteuer	380 v.H.

Artikel II

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Rödermark wird gemäß § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
Sie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Rödermark, den [Ausfertigungsdatum]

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter
Bürgermeister